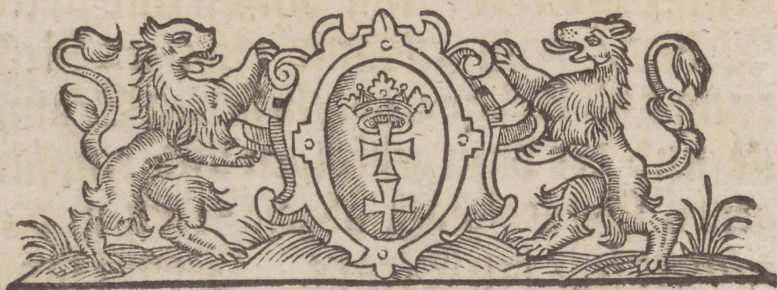


166  
72  
ORDONNANTZ

E. Raths /

Der Stadt Dantzig :

Wornach sich die Rehder / Sek-  
Schipper und übriges Schmacken- Volk  
bey der Fahrt nach Königsberg / Elbing /  
Braunsberg / Frauenburg / Thuge / und an-  
dere Städte zu richten haben  
werden.



DANZIG /

Gedruckt durch E. Edl. Raths und des Gymnasii  
Buchdruckern / Johann-Zacharias Stollen /  
ANNO 1697.

72

I.

**I**n jeder Kehler soll schuldig seyn die Befrachter mit guten / dichten / unschadhaften Gefässen / wie auch allem dem / so dazu erfordert wird / zu versehen bey Straffe.

II.

Kein Sek. Schipper oder Schmacken-Fahrer soll sich unterstehen auf einer Schmacke zu fahren / auch soll kein Schmacken-Kehler einen solchen Sek. Schipper annehmen / es sey dann / daß er gutten Beweiß und Zeugniß aufflegen kan / daß er von seinem vorigen Schipper oder Kehler dem er gedienet / mit Wissen und gutem Willen / nach gethaner richtigen Rechnung und Reliqua, abgeliefferten Schmacke und der dazu gehörigen und empfangenen Geräthschaft abgeschieden und dimittiret sey / bey Straffe. Womit so wol der Schipper / als auch der Kehler oder Schipper so ihn angenommen / allemahl angesehen werden soll.

So

E XXIII 417

1711 1707

## III.

So bald ein Sek-Schipper auf einer Schmachte angenommen wird / soll der Nehder sich mit ihm wegen einer jeden Reise / auf alle Fahr-Wasser / zu verstehen hin und her / oder aus und ein / der Heur oder des Lohns wegen vergleichen / ihm auch dasselbe jedere Reise richtig zahlen und zustellen.

## IV.

Ein Sek-Schipper soll in Abwesenheit seines Nehders sich durch Stechpfennige corrupiren lassen / und mit den Kaufleuten / von welchen er Waaren in seines Nehders Schmachte einnimmt / zu des Nehders Præjudiz / eine andere als richtige und zu des Rheders Besten gereichende Fracht schliessen / auch davon seinem Nehder einen schriftlichen Fracht-Brieff mitbringen und einlieffern. Bey Anwesenheit aber seines Nehders soll der Sek-Schipper weder irkeine Waaren ohne seines Principalen oder Nehders Consens und guten Willen vor Fracht zu bedingen / an-

zunehmen oder einzuladen Macht haben/  
noch besuget seyn.

V.

So bald der Sek = Schipper einige  
Kaußmanns = Waaren in die Schmach  
geladen / soll er zur Stunde seine Herberge  
in der Schmach haben / keine Nacht über  
von der Schmach bleiben / die Schmach  
auch in eigener Person / mit seinem Volck /  
nicht durch sein Volck allein von dem Orte  
ab / allwo er die Ladung eingenommen /  
durch das Gedränge der in der Motlau  
offtmals liegenden Kahne und Gefäße zur  
Stadt hinaus in die Weichsel und Fahr =  
Wasser zu bringen schuldig seyn / bey Ver =  
lust der Heur und Führung.

VI.

Wann ein Sek = Schipper mit einer  
beladenen Schmach sich auf die Reise be =  
giebet / soll er sich ganz mäßig und nüch =  
tern halten / und sich nicht unterwinden  
umb seines Cosses halben des Nachts an  
einen Krug anzulegen. Solte er aber  
daselbst

daselbst anlegen müssen / so soll er den-  
noch nicht von der Schmach bleiben /  
sondern dieselben / nebenst denen darein  
geladenen Gütern / so wol bey Tage als  
Nacht / nach bestem Vermögen wahr-  
nehmen.

VII.

Wann der Schipper in den Hasen /  
wo sein Nehder und Principal wohnet / zu  
arriviren kömmt / soll er ohne Zeit-Verlust  
demselben von seiner Ankunfft Nachricht  
ertheilen / alle Fracht- und Privat-Brieffe  
einhändigen / alle Passagiers richtig melden  
und einbringen / und nichts verschwei-  
gen / vielweniger etwas unterschlagen /  
bey mercklicher Straffe.

VIII.

Ein Sek-Schipper soll sich erkühnen  
ausser hohe Noth des Nehders Fracht an-  
zugreifen / vielweniger zu verzehren / son-  
dern er soll vielmehr von alle dem / so er  
empfangen / richtige Rechnung zu thun  
verbunden seyn / solte er einige Gelder von

der empfangenen Fracht nicht verrechnen  
oder anweisen können / oder sonst etwas  
verschweigen und unterschlagen wollen /  
so soll ihm solches als ein Diebstal gerech-  
net / und er deßfals zur gebührenden Straf-  
fe gezogen werden .

IX.

Wann eine Schmachte leck werden /  
oder / welches Gott verhüten wolle / zu  
stranden / oder sonst zu Unglück kommen  
solte / so soll sie der Sek. Schipper nicht bald  
verlassen / oder davon entlauffen / sondern  
so wol die Schmachte / als auch die darinn  
verhandene Waaren / zu salviren sein aus-  
serstes Vermögen anwenden / sich auch  
nicht ehe davon machen / bis er zuvor von  
seinem Nehder oder Principalen deßwegen  
nähere Ordre erhalten / bey Straffe.

X.

Keiner von den Nehdern oder Schip-  
pern soll sich unterstehen einem andern sein  
Volk abspenstig zu machen / es geschehe  
mit höher Heure oder guten Worten / bey  
Straf-

169  
Straffe. Der Sek: Schipper aber der sich  
abspannen läßt/ soll dem Rehder von dem  
er abschidet / die halbe Steuer / deren er  
mit ihm eins geworden/ zu geben schuldig  
seyn.

XI.

Wann ein Sek: Schipper oder Schma-  
cken: Knecht von der Schmachte entlauffen  
solte / oder sich sonst untreulich verhalten  
und darüber betreten/ dessen auch überwie-  
sen würde/ so soll er alsdann hart / nach  
C. Rath's Gutfinden/ gestraffet werden.

XII.

Kein Rehder noch Sek: Schipper soll  
sich erdreusten einige von Königsberg/  
Elbing oder andern Orten gebrachte  
Waaren bey dem Haupt/ oder an den Ufern  
an der Berdrischen Seite oder bey dem Kalk-  
Ofen und Gänsekrug zu lossen/ noch einige  
Passagiers daselbst ans Land zu setzen/ oder  
auch an oben specificirten Orten irkeine  
Waaren einzunehmen/ bey Straffe.

Kein

## XIII.

Kein Sekz-Schipper soll einiges an-  
rühftiges Frauen-Gold mit sich in die  
Schmack nehmen / vielweniger wann er  
es nicht vermeiden könnte / dasselbe mehr als  
eine Reise bey sich hegen / bey Straffe.

## XIV.

Damit sich nun niemand mit der Un-  
wissenheit entschuldige / sondern die Über-  
treter dieser Ordonantz so viel besser zur  
verdienten Straffe gezogen werden mögen /  
so soll ein jeder Nehder und Sekz-Schipper  
ein Exemplar dieser gedruckten Ordonantz  
haben / und der Sekz-Schipper dieselbe sei-  
nem Gold fleißig vorlesen / damit sich ein  
jeder darnach richte / und die Straffen  
desto besser vermeide.

## XV.

Was weder durch gute Freunde noch  
durch dem Sunst-Verren in der Güte  
abgethan werden kan / dasselbe soll einem  
jeden frey stehen in foro fori weiter zuzuchen.

Actum auf Unserm Rathhause den  
18. Martii Anno 1697.